

ZH_OBERGERICHT RT240143 vom 25. Oktober 2024

ZH Obergericht, 2024-10-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RT240143

FR: ZH_OBERGERICHT RT240143 du 25 octobre 2024

IT: ZH_OBERGERICHT RT240143 del 25 ottobre 2024

Erwägungen

E. 1

a) Mit Urteil vom 21. März 2024 erteilte das Bezirksgericht Pfäffikon (Vorinstanz) der Gesuchstellerin in der Betreuung Nr. ... des Betreibungsamts Pfäffikon ZH (Zahlungsbefehl vom 1. Dezember 2023) definitive Rechtsöffnung für Fr. 8'590.-- nebst 5% Zins seit 1. Dezember 2023; die Kostenfolgen wurden zu Lasten des Gesuchsgegners geregelt (Urk. 2). b) Gegen dieses (ihm in unbegründeter Ausfertigung am 17. September 2024 zugestellte) Urteil erhob der Gesuchsgegner am 26. September 2024 (Postaufgabe) fristgerecht Beschwerde (Urk. 1). Die Eingabe des Gesuchsgegners ist zwar nicht als Beschwerde überschrieben, sie ist jedoch an die Beschwerdeinstanz gerichtet und der Gesuchsgegner ist offensichtlich mit dem vorinstanzlichen Urteil nicht einverstanden (die Betreuung – und damit die Rechtsöffnung – gefährde seine Existenz; Urk. 1). Die Eingabe stellt damit inhaltlich eine Beschwerde dar, mit dem sinngemässen Beschwerdeantrag auf Aufhebung des angefochtenen Urteils und Abweisung des Rechtsöffnungsgesuchs. c) Da sich die Beschwerde sogleich als offensichtlich unzulässig erweist, kann auf weitere Prozesshandlungen und auf den Beizug der vorinstanzlichen Akten verzichtet werden (vgl. Art. 322 Abs. 1 ZPO).

E. 2

Das angefochtene Urteil vom 21. März 2024 liegt erst in unbegründeter Ausfertigung vor (Urk. 2; vgl. auch Prot. S. 2). Gegen ein unbegründetes Urteil kann kein Rechtsmittel erhoben werden, sondern es ist zuerst dessen Begründung zu verlangen (und später kann dann gegen das nachträglich begründete Urteil das zulässige Rechtsmittel erhoben werden). Dies hat die Vorinstanz auch korrekt in der Rechtsmittelbelehrung dargelegt (vgl. Urk. 2 S. 2 Ziffer 6). Demgemäss kann auf die Beschwerde gegen das unbegründete Urteil vom 21. März 2024 nicht eingetreten werden.

- 3 -

E. 3

Für das Beschwerdeverfahren ist umständehalber auf die Erhebung von Gerichtskosten zu verzichten und sind keine Parteientschädigungen zuzusprechen (Art. 106 Abs. 1, Art. 95 Abs. 3 ZPO).

E. 4

Die irrtümlich direkt gegen das unbegründete Urteil erhobene Beschwerde gilt als Antrag auf schriftliche Begründung und ist der Vorinstanz mitzuteilen (vgl. ZK-Staehelin, Art. 239 ZPO N 31 mit Hinweisen). Eine Kopie der Eingabe vom 24. September 2024 ist daher der Vorinstanz zuzustellen. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.